

Wings for handicapped e.V.
Kirschbergstr. 11
35447 Reiskirchen

Donnerstag, 27. Mai 2010

**Bodensee-Schiffahrts-Ordnung;
Artikel 11.05 BSO Genehmigung von Veranstaltungen**

Ihr Antrag vom 04.05.2010

Gemäß Art. 11.05 in Verbindung mit Art. 1.14 und 16.02 Abs. 2 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10.12.2001 in der jeweils neuesten Fassung- GBl. für Baden Württemberg Nr. 20 S. 713 ff - wird Ihnen hiermit die Veranstaltung nachstehender Bodenseetour genehmigt.

Für die Genehmigung ist die beiliegende Beschreibung der Bodenseetour mit der „Hoppetosee“ maßgebend. Die angegebene Tour ist ausschließlich mit dem Motorboot mit folgenden Daten zugelassen:

Hersteller: Osprey
Modell: Lynx 28
Baunummer: UK-OLY86002L403
Kennzeichen: 5400 M
Motor: Suzuki DF 300
Motor-Nr. 30001F781439

Mit dieser Genehmigung werden folgende Auflagen verbunden:

1. Die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung sind zu beachten.
2. Das Landratsamt Konstanz als Genehmigungsbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die mit dieser Veranstaltung im Zusammenhang stehen.
3. Bei Starkwindwarnung oder Sturmwarnung hat der Veranstalter geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und nötigenfalls die Bodenseetour zu unterbrechen.

4. Den Anordnungen der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Vor Beginn der Bodenseetour sind die genauen Termine und Anfahrtspunkte der Wasserschutzpolizei Konstanz, Friedrichshafen, und Lindau, der Seepolizei Kreuzlingen und Rorschach sowie der Polizeiinspektion Hard-Seedienst, zu melden.
5. Alle an Bord befindlichen Kinder sind verpflichtet, eine geeignete Rettungsweste zu tragen.
6. Zur Betreuung der Kinder muss während der Bodenseetour eine zusätzliche -,geeignete Person, an Bord sein. Diese Person muss in der Lage sein, eine eventuell über Bord gegangene Person zu retten.
7. Weitere Bedingungen und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt eintritt.

Gebührenbescheid:

Für diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie Nr. 32.2.22.11 der Gebührenverordnung des Landkreises Konstanz in der jeweils gültigen Fassung eine

Gebühr in Höhe von 25,00 €

festgesetzt und mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Gemäß § 18 Landesgebührengesetz wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig. Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Ein gegen den Gebührenbescheid eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Landesgebührengesetz und Anmerkung 4 zu § 17 Verwaltungskostengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, zu erheben.

Die Wasserschutzpolizei erhält per E-Mail Nachricht von dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen


Ellegast